



ÖHW

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Überlegungen zur Vereinheitlichungskompetenz für das Haushaltsrecht nach §16 Abs. 1 F-VG.

Zur Reform des Haushaltsrechts der Länder in Österreich.

Finanzregeln in föderalen Systemen und Föderalismus als Schuldenbremse.

EURORA I Arbeitsgruppe „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“.

VRV – Quo vadis?

Die Vor- und Nachteile internationaler Rechnungslegungsstandards für das nationale Haushaltsrecht am Beispiel IPSAS mit einem kurzen Ausblick auf EPSAS.

Entwicklung des kommunalen Haushaltsrechts bis zur VRV 2015.

Reformoptionen des Gemeinde-Finanzausgleichs

Jahrgang 57 (2016) · Heft 1-3

Zur Reform des Haushaltsrechts der Länder in Österreich

Von Univ.-Prof. Dr. Peter B u ß j ä g e r¹

1. Sind die Landesfinanzen und ist das Haushaltsrecht der Länder reformbedürftig?



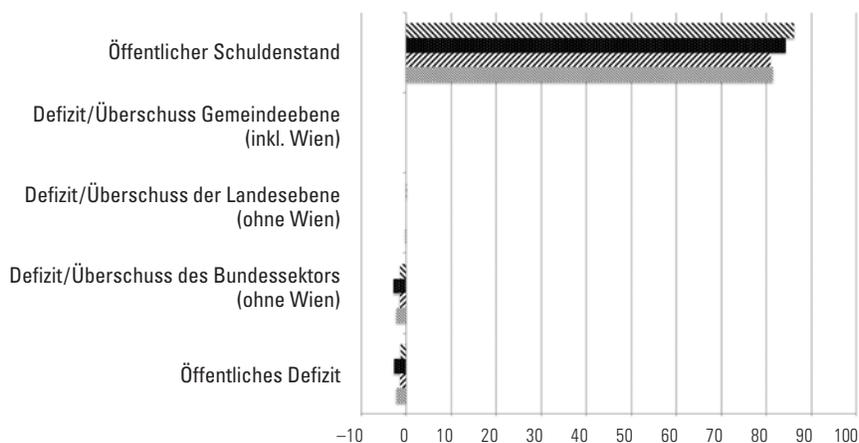
Die Antwort auf die Frage nach dem Zustand der Landesfinanzen und der Reformbedürftigkeit der sie begleitenden haushaltsrechtlichen Regelungen wird im öffentlichen Diskurs Österreichs vor allem durch die Insolvenzgefahr Kärntens bestimmt. Die finanzielle Situation der Länder wird häufig als Gefahr für den Gesamtstaat betrachtet, ein Eindruck, der mit der Empirie freilich nicht mithalten kann. Im Folgenden soll ein Vergleich zwischen Bundes- und Landesfinanzen vorgenommen werden, bevor die haushaltsrechtlichen Reformen der Länder im Einzelnen vorgestellt werden.

Ein Blick auf die Maastricht-Indikatoren verschafft Klarheit über das Abschneiden von Bund, Landes- und Gemeindeebene bei der Erfüllung der Maastricht-Indikatoren, wie sie im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 enthalten sind. Demnach bilanzieren die subnationalen Gebietskörperschaften deutlich positiver als die Bundesebene. Dieser erste Eindruck zeigt eine stabile und positive Lage der Landes- und Gemeindefinanzen:

Zu untersuchen ist nicht nur (Tabelle 1) die Einhaltung der Maastricht-Indikatoren, sondern auch die die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes und seine Verteilung auf die verschiedenen staatlichen Ebenen:

¹⁾ Der Autor dankt Dr. Niklas Sonntag und Georg Keuschnigg, beide Institut für Föderalismus, für ihre Unterstützung.

Maastricht-Indikatoren (in Prozent des BIP)



	Öffentliches Defizit	Defizit/Überschuss des Bundessektors	Defizit/Überschuss der Landesebene (ohne Wien)	Defizit/Überschuss Gemeindeebene (inkl. Wien)	Öffentlicher Schuldenstand
2015	-1,2	-1,3	0,1	0	86,2
2014	-2,7	-2,8	0	0	84,3
2013	-1,3	-1,4	0	0	80,9
2012	-2,2	-2,2	-0,2	0	81,5

Tabella 1: Erfüllung der Maastricht-Indikatoren durch die Gebietskörperschaften in Österreich und öffentlicher Schuldenstand

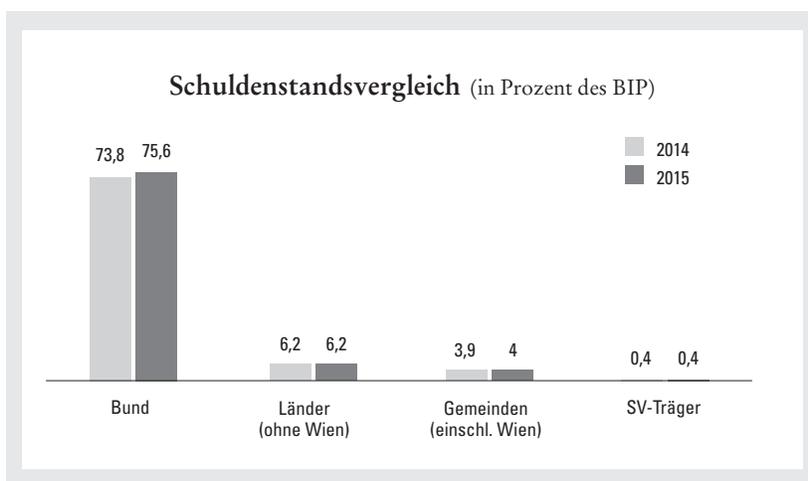
(Quelle: eigene Erhebungen Institut für Föderalismus auf Basis Statistik Austria)

Demnach ist der öffentliche Schuldenstand Österreichs von 2013 auf 2015 stark angewachsen. Die Maastricht-Indikatoren werden von Ländern und Gemeinden jedoch im Wesentlichen eingehalten, während der Bund ein hohes öffentliches Defizit aufweist.

Tabella 2 stellt nun die Aufgliederung der Schulden auf die verschiedenen staatlichen Ebenen dar. Aus dieser ergibt sich ein deutlicher Überhang des Bundes bei der Verteilung der Schuldenlast. Die subnationalen Gebietskörperschaften weisen demgegenüber einen prozentuell weitaus niedrigeren Schuldenstand auf.

Sektor-/Teilsektoren	2014	2015	2014	2015
	in Mrd. €		in % des BIP	
Staat insgesamt	277,4	290,7	84,3	86,2
Bund	242,9	254,9	73,8	75,6
Bundesländer (ohne Wien)	20,4	20,7	6,2	6,2
Gemeinden (einschließlich Wien)	12,8	13,4	3,9	4,0
Sozialversicherungsträger	1,3	1,7	0,4	0,5
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	329,3	337,2	100,0	100,0

Quelle: Statistik Austria



Kritischer ist allerdings die Entwicklung des Schuldenstandes zu betrachten: Gegenüber dem Stand von 2003 sind die Schulden demnach bei den Ländern deutlich höher angestiegen als gegenüber den Gemeinden und dem Bund. Immerhin signalisiert die Entwicklung nach 2011 einen Turnaround, indem im Gegensatz zu Gemeinden und Bund der Schuldenstand der Länder wieder im Sinken begriffen ist.

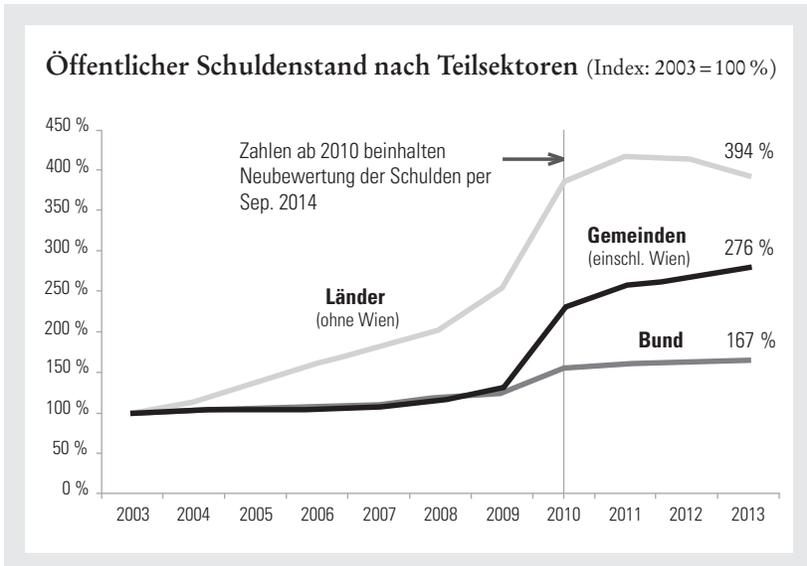


Abb. 1: Öffentlicher Schuldenstand nach Teilssektoren

Quelle: Agenda Austria

Ein etwas differenziertes Bild zeichnen die Berichte des RH² über die Schuldenentwicklung in den Ländern, wie Abb. 2 auf Seite 35 zeigt.

Demnach wiesen in ihren mittelfristigen Finanzprognosen 2013–2017 vier Länder eine Erhöhung ihrer Finanzschulden auf, nämlich die Steiermark um 42,1 %, Kärnten um 18,3 %, Oberösterreich um 8,2 % sowie die Stadt Wien um 7,3 %.

Ein Rückgang der Finanzschulden ist demnach in Salzburg mit 16,8 %, Tirol mit 4,2 %, Burgenland mit 3,3 %, Niederösterreich mit 1,3 % und Vorarlberg mit 0,5 % zu erwarten.

Schließlich soll noch ein Blick auf die Entwicklung der Haftungen genommen werden.

²⁾ Siehe den Bericht des Rechnungshofes „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder“ (2015), 27.

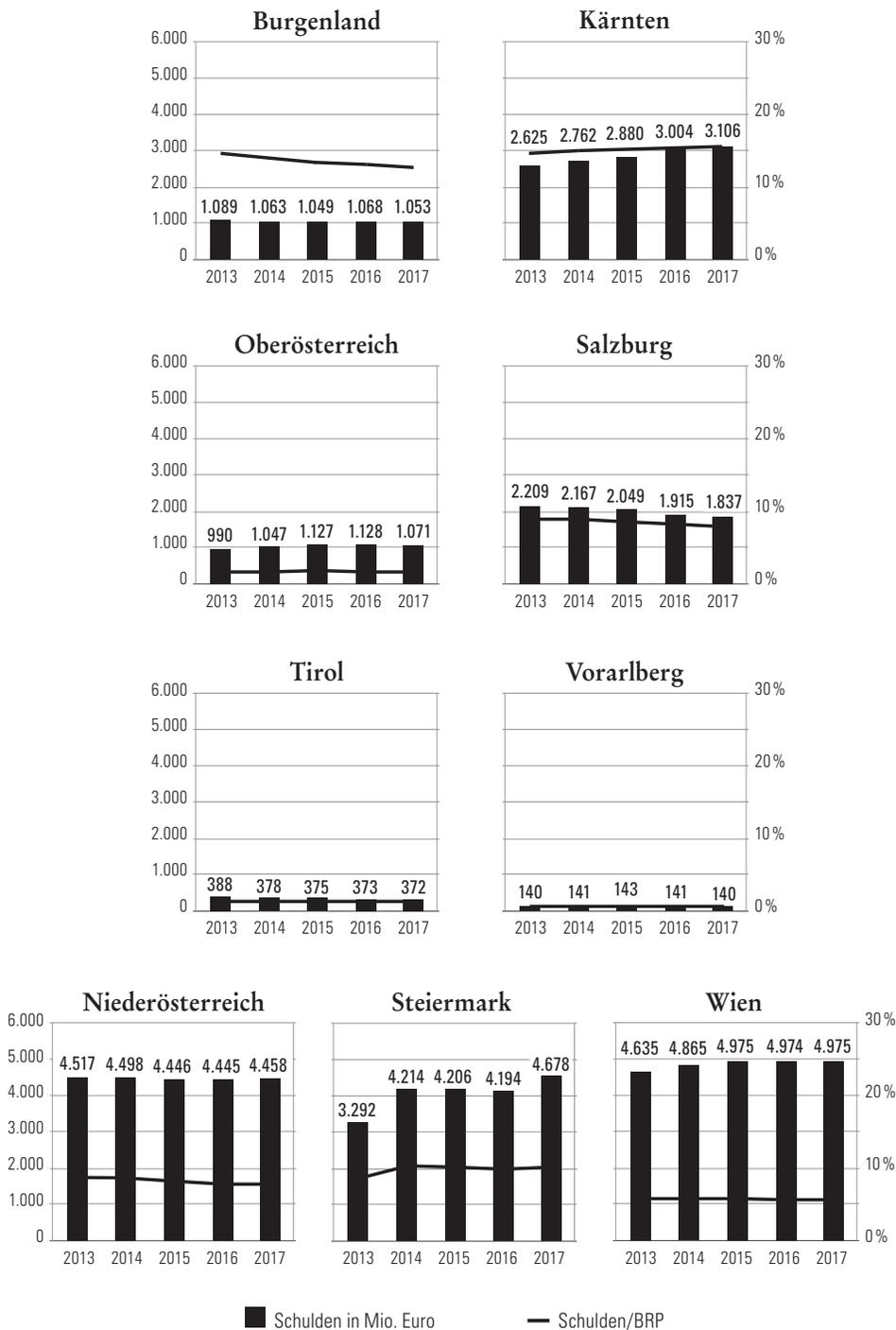


Abb. 2: Mittelfristige Finanzprognosen der Länder

Quelle: Rechnungshof

Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich

	2011	2012	2013	2014
Stand an Haftungen (der Kategorie „One-off guarantees“)				
	in % des BIP			
Haftungen des Sektors Staat, S.13	44,5	38,9	33,8	26,5
	in Mio. €			
Haftungen des Sektors Staat, S.13	137.452	123.372	109.181	87.381
an nicht finanzielle Sektoren (S.11, S.14, S.15)	69.042	65.349	61.138	57.363
davon an öffentliche Unternehmen	11.145	10.958	12.866	12.730
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)	68.409	58.023	48.043	30.018
davon an öffentliche Unternehmen	40.494	35.190	30.129	15.282
davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise	10.048	6.384	3.156	100
Bund S.1311	65.840	58.309	51.660	44.915
an nicht finanzielle Sektoren (S.11, S.14, S.15)	54.003	50.191	46.950	43.473
davon an öffentliche Unternehmen	10.141	10.124	10.064	9.798
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)	11.837	8.118	4.710	1.441
davon an öffentliche Unternehmen	1.000	1.000	0	0
davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise	10.048	6.384	3.156	100
Länder (ohne Wien) S.1312	57.449	50.922	45.390	29.393
an nicht finanzielle Sektoren (S.11, S.14, S.15)	9.343	9.189	8.815	8.575
davon an öffentliche Unternehmen	520	435	335	328
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)	48.107	41.733	36.574	20.818
davon an öffentliche Unternehmen	39.494	34.190	30.129	15.282
Gemeinden (inkl. Wien) S.1313	14.162	14.141	12.131	13.073
an nicht finanzielle Sektoren (S.11, S.14, S.15)	5.697	5.969	5.372	5.315
davon an öffentliche Unternehmen	484	399	2.466	2.604
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)	8.465	8.171	6.758	7.758
davon an öffentliche Unternehmen	0	0	0	0
Stand an Haftungen der Kategorie „Standardized guarantees“: es gibt keine Haftungen dieser Kategorie				

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Bundesministerium für Finanzen, Länder, Gemeinden, Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden. Erstellt am 30. Oktober 2015. – Daten stellen im Allgemeinen Haftungsstände per 31. 12. dar (eine Ausnahme stellen Haftungsstände des Bundes für 2012 dar, diese beziehen sich prinzipiell auf die Eröffnungsbilanz des Bundes zum 01.01.2013). Haftungsstände sind konsolidiert dargestellt und beinhalten somit laut EDP/Six Pack keine Haftungen für Schulden welche bereits im Schuldenstand des Sektors Staat berücksichtigt sind, dies betrifft auch Haftungen im Rahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Darüber hinaus sind Haftungen für Ereignisse, welche nur schwer versicherbar sind (Erdbeben, Überschwemmungen, Nuklearunfälle, gewisse Arten von Ausstellungen, ...) sowie Haftungen welche ausschließlich Bankeinlagensicherungsprogramme darstellen nicht inkludiert. Für die Jahre 2011 und 2012 im Gemeindefektor ist die Konsolidierung auf Grund von Datenrestriktionen nicht vollständig, darüber hinaus sind nicht zuordenbare Haftungen der Kategorie „an nicht finanzielle Sektoren (S.11, S.14, S.15)“ zugewiesen.

Tabelle 3: Staatliche Haftungen in Österreich

Die Haftungen des Sektors Staat weisen somit Rückgänge auf, am massivsten bei den Ländern. Diese grundsätzlich positive Entwicklung ändert nichts an der prekären Situation, die die Haftungsübernahmen des Landes Kärnten für die Hypo Alpe Adria für den Gesamtstaat bewirkt haben. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die verhindern sollen, dass ein vergleichbares Ereignis nochmals vorkommt. Insoweit ist durchaus eine Regulierungsnotwendigkeit zu orten.

2. Reformen im Budgetrecht der Länder

2.1. Allgemeines

Das Budgetrecht der Länder war in den vergangenen Jahren Gegenstand zahlreicher Regulierungen, teilweise auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene, die das Haushalts- und Voranschlagsrecht im engeren Sinne betrafen (siehe gleich unten), den Umgang mit spezifischen Finanzgeschäften (einschließlich von Haftungsobergrenzen, siehe nachstehend 2.2) oder die Einführung von Schuldenbremsen (siehe 2.3).

Zunächst sei eine Übersicht über die verschiedenen Regelungen gegen risikoaverse Finanzgebarung gegeben:³

Regelungen (auch) auf Landesverfassungsebene:

- Burgenland: Art. 37 Abs. 6 und 7 L-VG⁴
- Salzburg: Art. 10a L-VG

Einfachgesetzlich gibt es folgende Bestimmungen:

- Nö: Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung, LGBL. 3001-0
- Oö: Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz, LGBL. Nr. 52/2014
- Sbg: Finanzgebarungsgesetz – S.FG, LGBL. Nr. 59/2013
- Stmk: § 2 Landeshaushaltsgesetz 2014 – StLHG, LGBL. Nr. 176/2013
- T: Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBL. Nr. 157/2013
- VlbG: Spekulationsverbotsgesetz, LGBL. Nr. 33/2014
- W: Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBL. Nr. 36/2013 mit Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von Rechtsträgern und Mindestanforderungen für die Umsetzung der Grundsätze einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung (Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung – WVAf)

³⁾ Als einziges Bundesland kennt Kärnten keine derartigen Regelungen.

⁴⁾ Das ist Art. 37 Abs. 7 Bgld L-VG angekündigte Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung wurde noch nicht erlassen.

Die haushaltsrechtlichen Regelungen, was die Erstellung des Landesvoranschlags, die Finanzplanung oder das Rechnungswesen betrifft, sind weitgehend in den Landesverfassungen grundgelegt.⁵ Der Haushalt der Länder beruht wesentlich auf dem vom Landtag beschlossenen, zumeist auf ein Jahr festgelegten Landesbudget.⁶

Mehrjährige Budgets sind in Salzburg und Tirol (zwei Jahre) zulässig, aber nicht zwingend.⁷ Salzburg ist überdies nach wie vor das einzige Land, das den Landeshaushalt mit einem eigenen Landeshaushaltsgesetz festlegt.⁸

Wesentliche Determinanten des Haushaltsrechts der Länder wurden jedoch in den letzten Jahren überarbeitet, darunter auch die VRV.⁹ Ähnliches wie die VRV regelt mittlerweile allerdings eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG der Länder untereinander, womit jene Inhalte der VRV, deren Bundesverfassungskonformität fraglich ist, im Wege der Selbstkoordination der Länder im Landesrecht verankert werden sollen.¹⁰ Allerdings ist die Vereinbarung mangels unmittelbarer Anwendbarkeit noch in das Landesrecht umzusetzen.

Eine über das Voranschlagsjahr hinausgehende Finanzplanung ist im Burgenland und Kärnten jeweils für die Funktionsperiode des Landtages vorgesehen.¹¹ In der Steiermark ist ein Landesfinanzrahmen für das jeweilige und die drei folgenden Finanzjahre verankert.¹² Allerdings geht das L-VG offenbar davon aus, dass der Landtag auf einen solchen auch verzichten kann.¹³ In Tirol hat der Landtag eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen; dies kann im Rahmen des Beschlusses über die Festsetzung des Landesvoranschlags erfolgen.¹⁴

In Salzburg kann im Rahmen der Landeshaushaltsgesetze auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein können.¹⁵

⁵) Siehe, wenngleich nicht mehr auf aktuellem Stand, Frank, Haushaltsrecht, in: Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012), 693 ff.

⁶) Vgl. Art. 37 Bgld L-VG; Art. 60 Krnt LVG; Art. 29 und 30 Nö Landesverfassung; Art. 55 Oö L-VG; Art. 19 Stmk L-VG; Art. 56 Abs. 2 VlbG LV; 3 86 W StV.

⁷) Art. 44 Abs. 2 Sbg L-VG und Art. 61 Abs. 2 T LO.

⁸) Art. 44 Abs. 1 Sbg L-VG; siehe auch Frank, Haushaltsrecht, S. 697.

⁹) BGBl. II Nr. 313/2015. Die Frage, ob die VRV ihre bundesverfassungsrechtliche Grundlage, den § 16 Abs. 1 F-VG, überschreitet, wird im vorliegenden Beitrag nicht behandelt. Nicht weiter eingegangen wird daher auch auf das Thema „Doppik oder Kameralistik“, da sich die Landeshaushalte ohnehin an der VRV orientieren müssen.

¹⁰) Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung. Diese Vereinbarung war zum Zeitpunkt der Abfassung des Manuskripts (April 2016) noch nicht von allen Landtagen genehmigt.

¹¹) Art. 39 Bgld L-VG; Art. 51 Krnt LVG; vgl. Frank, Haushaltsrecht, 695; siehe auch Felsner, Die aktuellen Regeln und Anwendungen des Haushaltswesens im Land Kärnten, ÖHW 2011/1–3, 14 (17).

¹²) Art. 19 Abs. 2 und 3 Stmk L-VG.

¹³) Vgl. Art. 19 Abs. 4 Stmk L-VG.

¹⁴) Art. 62a Abs. 1 T LO.

¹⁵) Art. 44 Abs. 3 Sbg L-VG.

2.2. Verbot von Spekulationsgeschäften

Zunächst enthalten die Rechtsvorschriften über risikoaverse Finanzgebarung allgemeine Grundsätze, wonach die Rechtsträger ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten haben.¹⁶

Die Aufnahme von Darlehen in anderer Währung als Euro wird verboten.¹⁷ Darlehen dürfen nicht für Veranlagungszwecke aufgenommen werden und keine derivativen Komponenten enthalten.¹⁸ Derivative Finanzgeschäfte sind nur in engem Rahmen zur Absicherung der Fremdfinanzierung zulässig, um Zinsänderungs- und andere Marktrisiken des Grundgeschäfts zu begrenzen.¹⁹ Weiters werden die zulässigen Veranlagungen normiert.²⁰

In organisatorischer Hinsicht wird das Vier-Augen-Prinzip normiert.²¹ Im Regelfall bestehen auch Übergangsbestimmungen, zumeist bis 31. 12. 2017.²²

Die Rechtsvorschriften enthalten keine Sanktionen. Zuwiderhandlungen sind von den obersten Organen der Länder im Rahmen ihrer rechtlichen und politischen Verantwortung zu tragen, was den Landtagen die entsprechende Aufgabe überträgt (siehe weiter unten 2.4.)

Die Länder treffen die Regelungen in den meisten Fällen auf Gesetzesstufe. Wien delegiert die Festlegung der Grundsätze der risikoaversen Finanzgebarung im Wesentlichen auf die Verordnungsstufe.²³ Die entsprechende Verordnung wiederum überträgt die Aufgabe der Festlegung des Finanzmanagements teilweise Richtlinien für das Land bzw. die Gemeinde und Rechtsträger.²⁴

¹⁶ Art. 37 Abs. 6 Bgld L-VG (ein Ausführungsgesetz zu dieser landesverfassungsgesetzlichen Norm wurde bisher nicht erlassen); § 3 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 3 Abs. 1 Nö Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung; Art. 10a Sbg L-VG und § 3 Sbg Finanzgebarungsgesetz; § 2 Stmk Landeshausaltsgesetz; § 3 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung; § 3 VlbG SpekulationsverbotsG; § 1 W Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung.

¹⁷ § 4 Abs. 1 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 4 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung; § 4 Abs. 1 VlbG SpekulationsverbotsG.

¹⁸ § 3 Abs. 8 Nö Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung; § 4 Abs. 2 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 3 Abs. 2 Sbg Finanzgebarungsgesetz; § 4 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung; § 4 Abs. 2 VlbG SpekulationsverbotsG.

¹⁹ § 5 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 5 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung; § 5 VlbG SpekulationsverbotsG.

²⁰ § 3 Abs. 8 NÖ Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung; § 6 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 6 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung; § 6 VlbG SpekulationsverbotsG.

²¹ § 8 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 9 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung, § 8 VlbG SpekulationsverbotsG.

²² § 13 Oö Finanzgebarungs- und SpekulationsverbotsG; § 15 T Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung; § 13 VlbG SpekulationsverbotsG.

²³ Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von Rechtsträgern und Mindestanforderungen für die Umsetzung der Grundsätze einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung (Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung – WVAf), LGBL. Nr. 57/2013 i.d.F. 27/2015.

²⁴ Vgl. § 3 WVAf.

2.3. *Schuldenbremsen*

Sogenannte Schuldenbremsen sollen das Ausmaß der zulässigen Verschuldung des Staates begrenzen.²⁵ Eine bundesverfassungsrechtliche Verankerung der höchstzulässigen Verschuldung von Ländern war in der XXIV. GP mit höchst einschneidenden Maßnahmen geplant.²⁶ Die Oppositionsparteien verlangten für ihre zur Erreichung der Verfassungsmehrheit erforderlichen Zustimmung jedoch zusätzliche Restriktionen der Länder, über welche schließlich kein Konsens erzielt wurde.²⁷

Somit blieb keine andere Möglichkeit, als Verschuldungsgrenzen in der Vereinbarung über den österreichischen Stabilitätspakt 2012²⁸ festzuschreiben. Für den Gesamtstaat ist demnach ab 2017 ein strukturelles Defizit von höchstens 0,45 % erlaubt. Das strukturelle Defizit des Bundes darf höchstens 0,35 % des BIP betragen. Für Länder und Gemeinden gilt der Haushalt ab 2017 bei einem strukturellen Defizit von höchstens 0,1 % als strukturell ausgeglichen.²⁹

Die einzige explizite landesverfassungsrechtliche Verankerung einer „Schuldenbremse“ stellt Art. 19 Abs. 3 Stmk L-VG dar, wonach bei der Erstellung des Voranschlages die Landesregierung darauf zu achten, dass die Einnahmen und Ausgaben des Landes möglichst im Gleichgewicht sind. Die jährliche Netto-Neuverschuldung darf 3 % des Gesamtbudgetvolumens nicht überschreiten.

2.4. *Die Rolle der Landtage*

Der Vollzug des Haushaltsrechts ist in erster Linie eine exekutive Aufgabe. Dessenungeachtet sind die Landtage die Träger der Budgethoheit und stehen daher auch in der Verantwortung, die Einhaltung gerade auch der neuen Rechtsvorschriften über risikoaverse Finanzgebarung nachdrücklich einzumahnen. Dies gilt umso mehr, als der Verstoß gegen die Regelungen nicht unmittelbar sanktioniert ist und sich daher auch als ein Aspekt der rechtlichen und politischen Kontrolle der Landtage gegenüber den Landesregierungen erweist.

Eine Besonderheit stellt insoweit § 3 Abs. 5 Sbg Finanzgebarungsgesetz dar. Demnach bedürfen die von der Landesregierung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 erlas-

²⁵ Siehe zum Instrument der Schuldenbremse auch den Beitrag von Stadelmann/Yerly, Finanzregeln in föderalen Systemen und Föderalismus als Schuldenbremse in diesem Band. Siehe weites auch Sturm, *Der deutsche Föderalismus. Grundlagen – Reformen – Perspektiven* (2015), 307; Mohr, *Die Entwicklung der Schuldenbremse in Österreich*, ÖHW 2012/1–3, 7 ff.

²⁶ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden, 1516.Blg XXIV. GP. Siehe auch Institut für Föderalismus (Hrsg.), 36. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2011 (2012), 56 ff.

²⁷ Institut für Föderalismus, 36. Bericht 2011, 57 f.

²⁸ BGBl. I Nr. 30/2013.

²⁹ Vgl. Art. 4 Österreichischer Stabilitätspakt.

senen Verordnungen betreffend Richtlinien für das Risikomanagement bzw. der Festlegung der Finanzgeschäfte, die den Grundsätzen risikoaversen Finanzmanagements der Zustimmung des Landtages.

3. Bewertung

Wie sich aus der Darstellung unter Punkt 1 ergibt, sind die Landesfinanzen grundsätzlich in einem deutlich besseren Zustand als jene des Bundes. Dies darf allerdings nicht den Blick darauf verstellen, dass auch das Haushaltsrecht der Länder weiterzuentwickeln ist, wie dies auch in den letzten Jahren erfolgte. Entsprechend dem Wesen föderalistischer Neuerungen haben die Länder teils eigenständige Lösungen entwickelt, teils andere Regelungen übernommen und angepasst. Dass der erreichte Standard jeweils ein unterschiedlicher ist, liegt auf der Hand. Problematisch ist es, dass Kärnten noch überhaupt keine Regelungen erlassen hat, das Burgenland die Ausführung zur landesverfassungsrechtlichen Vorschrift bisher schuldig geblieben ist.

Vergleichbarkeit und Transparenz der Landeshaushalte untereinander sollte durch die neue VRV des Bundes bzw. die erwähnte Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG untereinander hergestellt werden. Damit wären wesentliche Kritikpunkte im Hinblick auf die Reformbedürftigkeit des Landeshaushaltsrechtes entschärft.